

Gebührenkalkulation 2013 und 2014 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

I. Grundsätzliches

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald ist im Bereich der Samtgemeinde Oderwald für die schadlose Beseitigung des Schmutzwassers zuständig. Des Weiteren obliegt dem Eigenbetrieb die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Über die Höhe des Gebührensatzes entscheidet der Samtgemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht.

II. Berechnungsgrundlagen

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2013 und 2014 wurde auf der Grundlage der Kosten- und Erlöse, die sich aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2011 und der aktuellen Ergebnisprognose für 2012 ergeben, erstellt.

Bei der Berechnung der Gebührenobergrenze unter Berücksichtigung des Frischwassermaßstabes wird diese wie folgt berechnet:

$$\text{Gebührenobergrenze} = \frac{\text{Voraussichtliche gebührenfähige Kosten 2013 und 2014}}{\text{Voraussichtliche Abwassermenge 2013 und 2014}}$$

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben bei Beibehaltung des Gebührenmaßstabes „Frischwasserverbrauch“ und „Grundgebühr“ in der bisherigen Höhe eine Arbeitsgebühr von **4,42 €/m³** Abwasser ermittelt. Dieser Betrag stellt die Gebührenobergrenze dar. Für den festzulegenden Arbeitspreis verbleibt es bei vorstehender Formel, allerdings sind bei den voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten die Fixkosten (invariable Kosten - Verwaltungskosten -) abzusetzen.

Die Gebührenobergrenze – Grundgebühr - errechnet sich mit 243,35 €/Jahr (Fixkosten – Verwaltungskosten, Abschreibungen und Verzinsung d. Fremdkapitals)

Wenn die zu erwartenden Verwaltungskosten von 85.000,00 € zu 100% auf die Anzahl der Hausanschlüsse entsprechend der Nenngrößen der Wasserzähler umgelegt werden, ergibt sich folgende Grundgebühr:

Qn 2,5	24,00 €
Qn 6	60,00 €
Qn 10	96,00 €

Die Berechnung der Gebührenobergrenze erfolgte unter Berücksichtigung der Einnahmen des Nutzungsentgeltes der Samtgemeinde Asse. Der Betrag von 106.000,00 € ist bei den gebührenfähigen Ausgaben in Abzug gebracht worden.

III. Zu den Kosten

Die Entwicklung der Kosten in den Jahren 2013 und 2014 wird im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte bestimmt:

Materialaufwand

Es sind die Mittel für Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie bezogene Leistungen eingestellt (Strom- und Wasserverbrauch sowie das an die ASG – Abwasserbeseitigungsgesellschaft- Salzgitter- zu zahlende Entgelt).

Personalaufwand

Der Personalaufwand beinhaltet die Ausgaben für die Löhne der auf der Kläranlage Kissenbrück beschäftigten Arbeitnehmer und die sozialen Abgaben für die Altersversorgung.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen betragen 383.000,00 €. Die Abschreibungen werden entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagegüter berechnet. Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt 2,5%. Die Abschreibung erfolgt nach dem Bruttoverfahren. Die Beiträge werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Zinsen

Bei den Zinsen sind die tatsächlich anfallenden Fremdzinsen für Darlehen aufgenommen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgenommen sind hier im Einzelnen die Ausgaben für

- Abwasserabgabe,
- Versicherungen und Beiträge,
- Reise und Fortbildungskosten
- Porto, Telefon, Zeitschriften und Bürobedarf,
- Verluste aus Anlagenabgang, sonstige Verwaltungskosten und
- Verwaltungskosten an die Samtgemeinde (anteilige Gehälter der Verwaltungsangestellten).
- Unterhaltung der Abwasseranlagen
- (Kanalreinigung der Rohrleitung, Kläranlage, Pumpwerke, Fuhrpark und Betriebseinrichtungen)

Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag wird an die Samtgemeinde abgeführt für die Gestellung der anteiligen Personalkosten. Mit enthalten sind die Personalkosten für Mitarbeiter/innen des Bauamtes, des Steueramtes, der Hauptverwaltung und der Samtgemeindekasse.

Geschäftsaufwand

Unter dieser Position sind die Kosten für den Jahresabschluss und die EDV Kosten enthalten (Rechts- und Beratungskosten).

Straßenentwässerungskosten

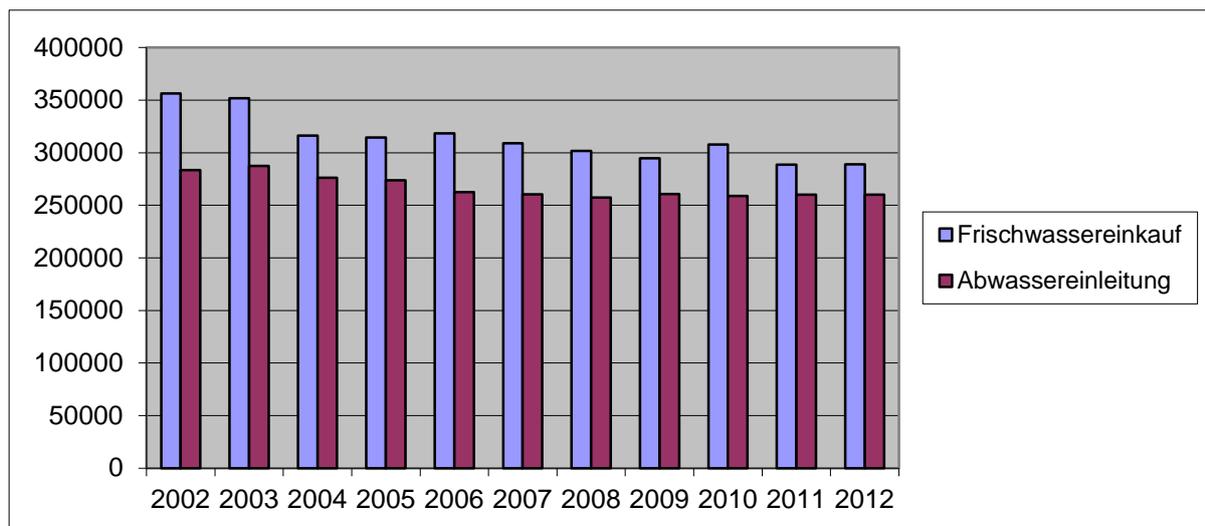
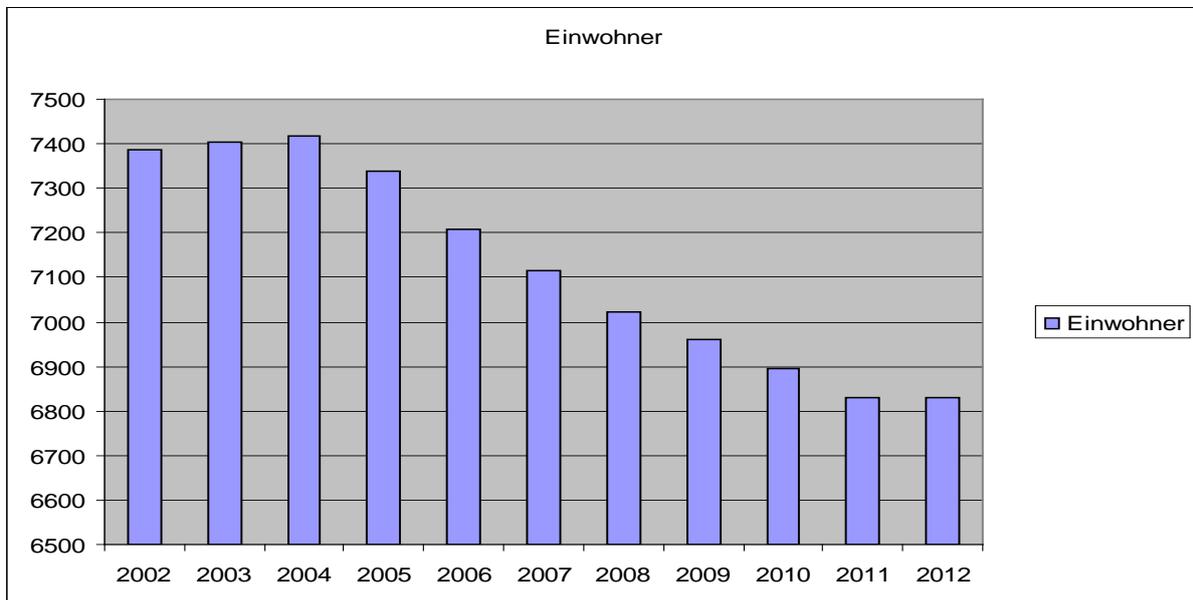
Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist nicht Träger der Straßenbaulast. Dies sind die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oderwald bzw. die übergeordneten Behörden (Land und Kreis).

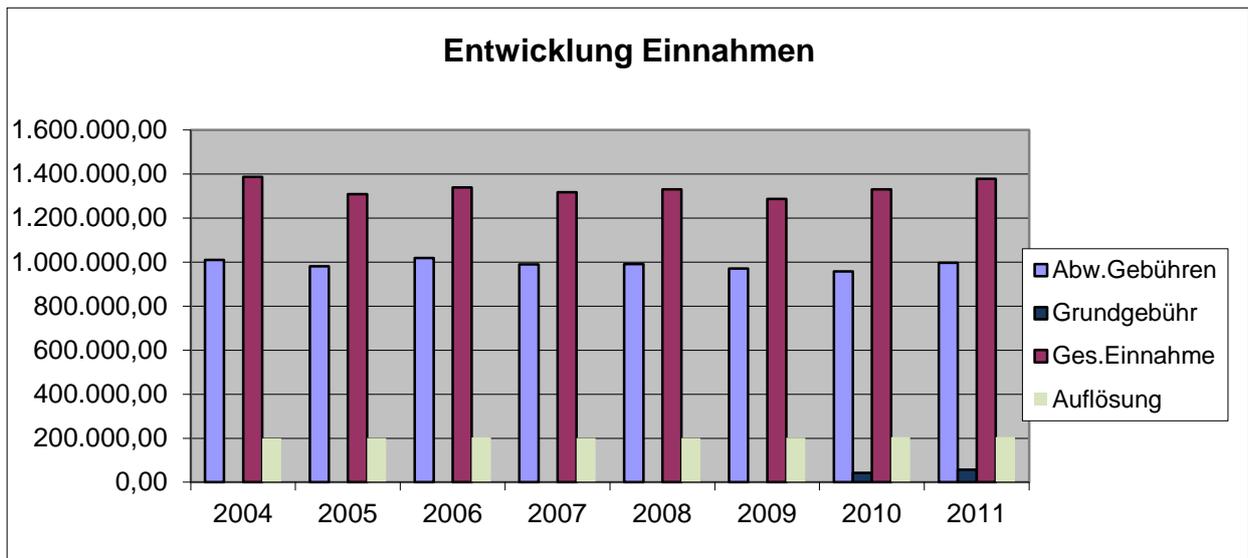
Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden zu 50 % von den Mitgliedsgemeinden und zu 50 % vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) getragen.

Die Gesamtausgaben liegen unter der 12% Grenze und sind deshalb als nicht erheblich einzustufen:

IV. Zu den Erlösen

Trotz der weiter sinkenden Einwohnerzahlen konnte im Abwasserbereich der Rückgang bei den Einleitungsmengen vorerst gestoppt werden. Für die Jahre 2013 und 2014 wird mit einer gleichen Einleitungsmenge gerechnet. Dies führt unter sonst relativ gleichen Bedingungen leicht zu erhöhten Erlösen.





Die Grundgebühr soll dazu dienen, die vom jeweiligen Verbrauch auf den einzelnen Grundstücken unabhängigen sog. „Vorhaltekosten“ (oder auch oft als Fixkosten) bezeichneten Aufwendungen zu mindestens teilweise zu decken. Sie dient auch dazu, dass Anwesen, auf denen nicht regelmäßig eine Wasserentnahme oder Abwassereinleitung erfolgt, auch ihren Anteil an den Kosten der Abwasserbeseitigung entrichten müssen. Die Höhe der Grundgebühr ist zu unterscheiden nach der Nenngröße der verwendeten Zähler.

Die Abwassergebühren (Arbeitspreis berechnet mit 4,15/m³) errechnen sich bei einer geschätzten Frischwassermenge von 260.000 m³ mit 1.050.800,00 €. Hinzu kommen noch die Erlöse aus dem Anteil der Gebühren der SG Asse mit 106.000,00 €. Durch die Passivierung der Auflösung der Ertragszuschüsse errechnen sich Einnahmen in Höhe von 204.000,00 €. Diese Einnahmen sind nicht in Geldwert vorhanden (Es handelt sich um die veranlagten Kanalbaubeiträge, die im Zuge der Baumaßnahmen zur Finanzierung verwandt wurden). Die Abschreibungen wurden nach Abzug der Tilgungsleistungen nicht einer Sonderrücklage zugeführt.

Die Einzelkalkulation kommt zu dem Ergebnis, dass die vom Rat der Samtgemeinde Oderwald am 12.10.2009 festgelegte Grundgebühr und der am 07.12.2010 festgelegte Arbeitspreis voraussichtlich nicht ausreichen werden, die zu erwartenden Kosten zu decken.

Spier